

# **Satzung**

## **Turnerbund Wyhlen 1885**

## **Inhaltsverzeichnis**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§2 Zweck des Vereins .....	3
§3 Mitgliedschaft .....	5
§4 Rechte und Pflichten .....	7
§5 Ehrungen.....	7
§6 Mitgliedsbeiträge .....	7
§7 Verwaltung des Vereins.....	8
§8 Vorstand.....	8
§9 Mitgliederversammlung .....	9
§10 Rechnungsprüfer .....	11
§11 Haftpflicht .....	11
§12 Auflösung des Vereins.....	11

Diese Satzung verwendet in der Bezeichnung von Funktionen der sprachlichen Übung, in aller Regel nur die männliche Form. Selbstverständlich ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### **1.1. Name des Vereins**

Der Verein wurde am 4. April 1885 gegründet. Er trägt den Namen:  
Turnerbund Wyhlen 1885

1.2. Der Verein ist im Vereinsregister Lörrach eingetragen.

### **1.3. Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist in Grenzach-Wyhlen.

### **1.4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

### **2.1 Charakter**

Der Verein hat einen allgemeinen – sportlichen Charakter und verfolgt den Zweck, die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder zu pflegen, sowie durch Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen, den Sportgedanken zu fördern und weiter zu verbreiten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2.2 Bindungen**

Alle politischen, religiösen und rassistisch-politischen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

### **2.3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

### **2.4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Anteile am Vereinsvermögen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Steuerbehörde ausgeführt werden.

Der Verein finanziert sich zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.

## **2.5 Neue Abteilungen**

Der Verein kann jederzeit neue Abteilungen bilden bzw. den Zweck, soweit er steuerbegünstigt ist, erweitern.

# **§3 Mitgliedschaft**

## **3.1 Mitglied**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

## **3.2 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung der aktuellen Anmeldeformulare an den Vorstand.

## **3.3 Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.

## **3.4 Mitgliedsdaten**

Die Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und unterliegen dem aktuellen Datenschutzgesetz.

## **3.5 Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr gilt die Jugendordnung. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

## **3.6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds

### **3.6.1 Austritt**

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens vier Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen.

Eine Rückerstattung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

### **3.6.2 Ausschluss**

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Ein Mitglied ist trotz Aufforderung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand.
- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
- Bei unkameradschaftlichem, niedriger Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Spielregeln oder der Beschlüsse der jeweiligen Organe des Vereins.
- Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Der Betroffene ist durch den Vorstand zu informieren und kann dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zur Kenntnis bringen.

Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Die Anhörung findet vor dem Vorstand statt.

Der Betroffene kann ein Mitglied seiner Wahl zur Anhörung einladen. Dies ist dem Vorstand schriftlich binnen einer Woche vor der Anhörung mitzuteilen.

Der Ausschluß ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und wird nach der Mitgliederversammlung dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Eine Berufung ist nicht möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## **§4 Rechte und Pflichten**

### **4.1 Vereinsveranstaltungen**

Alle Mitglieder haben das Recht allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinsangebotes zu nutzen.

Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein durch Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen unterstützen.

### **4.2 Beschlüsse**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

### **4.3 Schäden**

Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

### **4.4 Unterstützung**

Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen soll und will, zu unterstützen.

## **§5 Ehrungen**

Für Ehrungen besteht eine gesonderte Ehrenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung für die folgenden Geschäftsjahre, entschieden.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sollen hierzu ihre Einzugsermächtigung erteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Verwaltung des Vereins**

### **7.1 Organisation**

Der Verein ist in einzelne Fachbereiche gegliedert. Der Fachbereich Sport ist in Abteilungen gegliedert. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen wird vom Vorstand entschieden. Die Organisation der Abteilungen wird von deren Mitgliedern in einer gesonderten Vereinbarung bestimmt.

### **7.2 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Jugendvorstand, die Jugendversammlung, die Schlichtungskommission und die Rechnungsprüfer.

## **§8 Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- a) 2. Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Kassierer

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und den Erweiterten Vorstand zu bilden.

### **8.2 Amtsdauer**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Jährlich werden zwei Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes.

### **8.3 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes muß der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Ergänzungswahl soll innerhalb von vier Wochen, jedoch nicht länger als acht Wochen, nach Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen.



Das ausscheidende Mitglied muß sämtliche, in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, an den Verein übergeben. Hierzu bestimmt der Vorstand drei Mitglieder, welche die Übernahme durchführen und protokollieren.

Bei Ausscheiden des Kassierers ist innerhalb von vier Wochen eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Amt des Kassierers darf nicht länger als drei Monate unbesetzt sein.

#### **8.4 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen **vorher an die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich (auch elektronisch)** durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 8.1 der Satzung an die Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgendes enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden.
- Bericht der Rechnungsprüfer.
- Finanzbericht.
- Entlastung des Vorstandes. evtl. Neuwahlen.
- evtl. Neuwahlen.
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Anträge können nur angenommen werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliedsversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist **ab vollendetem 18. Lebensjahr** stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

Stimmenthaltungen zählen beim Errechnen der Mehrheit nicht mit.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung des Loses.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme bildet der Jugendvertreter. Mitglieder des Vorstandes haben das Vorschlagsrecht für Ehrungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, welcher den Zweck und die Gründe enthalten muß, von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Entscheidungen werden, wenn nicht anders hierin vermerkt, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes des Kassierers, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- Abstimmung über die Geschäftsordnung.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Ernennung des Ehrenvorsitzenden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- Entscheidung von Anträgen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer erstellt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## §10 Rechnungsprüfer

Prüfung und Feststellung der Kasse sowie Bericht hierüber an den Vorstand.

Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll mit Angabe der vorliegenden Unterlagen zu erstellen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Prüfung jederzeit durchzuführen. Hierzu ist der Kassierer jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher zu informieren.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer eine sofortige Prüfung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen.

## §11 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die ihm aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Übrigen wird auf § 2.4 Bezug genommen.

Grenzach-Wyhlen, den 25.01.2013

Versammlungsleiter/in

Protokollführer/in

# Ehrenordnung

## Der Verein vergibt folgende Ehrungen:

### 1. Vereinsnadel in Bronze

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Vereinsnadel in Bronze ausgezeichnet.

Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit der Vereinsnadel in Bronze, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit, ausgezeichnet werden.

### 2. Vereinsnadel in Silber und Gold

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Vereinsnadel in Silber ausgezeichnet.

Mitglieder und Personen, die sich in außerordentlicher oder hervorragender Weise um den Verein bzw. die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben, können die Vereinsnadel in Silber oder Gold verliehen bekommen.

Die Verleihung kann Beitragsfreiheit beinhalten.

### 3. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und dem Verein mind. 25 Jahre ununterbrochen angehören, kann auf Antrag und Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie wird durch Urkunde bestätigt.

Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit.

### 4. Ehrenvorsitz

Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag und Beschluß des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Er wird von der Mitgliederversammlung ernannt.

Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählen nur die Jahre ab dem 18. Lebensjahr.